

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision Gesetz über den Spitalverbund AR

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herisau, 6.5.2017

Departement Gesundheit
Herr Dr. M. Weishaupt
Regierungsrat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

A. Allgemeine Bemerkungen:

1. Auslöser für diese Teilrevision war die Motion der Finanzkommission "Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund", die von der FDP AR unterstützt wurde. Seit deren Erheblichkeitserklärung im September 2016 hat sich die Situation des Spitalverbunds noch weiter verschärft. Es besteht akuter Handlungsbedarf. Die FDP AR begrüsst diese Teilrevision sehr.
2. Für die FDP AR ist es unerlässlich, dass nun eine Gesamtbetrachtung der Situation stattfindet. Durch die Wirren des Spitalverbunds, aber auch durch die Staatsrechnung, welche ein desaströses Bild zeichnet, hat sich die Situation in unserem Kanton massiv verschärft und wir stehen an einem kritischen Punkt. Die FDP AR appelliert, dass der Spitalverbund zukünftig nicht losgelöst von der Staatsrechnung zu betrachten ist.

3. Die Teilrevision geht in die richtige Richtung. Eine Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund AR ist aber nicht per se die Heilsbringerin. Im Gegenteil: Jetzt geht die Arbeit erst los. Die Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons haben ein Recht darauf zu erfahren, wohin die Zukunft des Spitalverbunds führt. Jetzt müssen Perspektiven aufgezeigt werden. Mit der Streichung von Spital-Standorten im Gesetz ist damit nicht Genüge getan. Die durch diese Teilrevision neu gewonnene Handlungsfreiheit muss genutzt werden. Aber wie? Die FDP AR appelliert an die Verantwortlichen, darzulegen, welche Strategie sie in diesem sich stark veränderten und schwierigen Umfeld entwickelt hat. Weiter wünscht die FDP AR nun endlich eine ehrliche und politische Diskussion über die Zukunft unseres Spitalverbunds. Fragen, wie "Was will man im Spitalverbund selber gewährleisten, was will man einkaufen?", müssen jetzt diskutiert werden. Das Schonklima muss verschwinden, Tabus und Unangenehmes müssen ausgesprochen werden bzw. das Kind muss beim Namen genannt werden. Dadurch liesse sich auch das Vertrauensproblem der Bevölkerung verringern. Im Weiteren wünscht die FDP AR von den Verantwortlichen jene Weitsicht, die es ermöglicht, Perspektiven zu entwickeln, die nicht nur den SVAR umfasst, sondern eine eigentliche Gesundheitsstrategie für unseren Kanton beinhalten.
4. Die Governance spielt nicht, weil der Verwaltungsrat niemandem wirklich Rechenschaft schuldig ist. Die FDP AR wünscht eine Diskussion darüber, wie das Governanceproblem gelöst werden soll. Sie wirft insbesondere die Frage auf, ob von der Regierung auch alternative Rechtsformen geprüft wurden (vgl. Solothurner Spitäler AG [soH], welche als gemeinnützige Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht organisiert sind).
5. Die FDP AR fragt sich, ob die Übergangsbestimmungen, welche aus der Zeit der Verselbständigung stammen, noch nötig sind.

B. Besondere Bemerkungen:

zu Art. 1 Abs. 1:

Die FDP AR kann mit der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt leben. Sie stellt sich allerdings die Frage, ob eine andere Rechtsform mit Blick auf die unternehmerische Freiheit und die Verantwortlichkeit zielführender wäre (vgl. Allgemeine Bemerkungen, 4.).

zu Art. 1 Abs. 2:

Wir begrüßen sowohl die Aufhebung der Standorte als auch die Aufhebung der Unterteilung in Somatik und Psychiatrie.

zu Art. 2 Abs. 1:

Dieser Absatz soll so formuliert werden, dass nebst stationären auch ambulante Leistungen inbegriffen sind. Die FDP AR begrüsst die Formulierung: "**insbesondere** stationäre Leistungen".

zu Art. 3:

Der Begriff "Verwaltungsrat" suggeriert das Vorliegen einer Aktiengesellschaft. Um eventuelle damit verbundene falsche Erwartungen zu vermeiden, regt die FDP AR an, den Begriff "Verwaltungsrat" durch "Spitalrat" zu ersetzen.

zu Art. 4 Abs. 2:

Die FDP AR regt an, den Satzteil "Er ist verantwortlich für..." mit "Seine Hauptaufgabe ist..." zu ersetzen.

zu Art. 5 Abs. 1:

Gemäss FDP AR ist nebst exzellentem Fachwissen eines Verwaltungsrats auch dessen lokale Verankerung mit Land und Leuten und der medizinischen Kultur unseres Kantons nicht ausser Acht zu lassen. Die FDP AR appelliert diesbezüglich an den Regierungsrat.

zu Art. 5 Abs. 2:

Das Wort "kann" gab bei der FDP AR Anlass für einige Diskussionen. Der Kanton hat die Gewährleistungsverantwortung für die Gesundheitsversorgung, ist dabei aktiver Teilnehmer und übt gleichzeitig die Aufsicht aus. Über diesen Rollenkonflikt und dessen Lösung wünscht die FDP AR eine Diskussion.

zu Art. 6:

Für die FDP AR ist die Aufgabenliste des Verwaltungsrats von a - v sehr umfangreich (zum Vergleich: im Kanton St. Gallen lautet die Liste a - h). Dies kann einerseits die unternehmerische Freiheit tangieren und drückt andererseits ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Verwaltungsrat aus.

zu Art. 6 Abs. 1 lit. c:

Wir begrüssen die Streichung der Leistungsaufträge, damit der Kanton diese selber vergeben kann.

zu Art. 6 Abs. 1 lit. e:

Die FDP AR verlangt Einsicht des Kantonsrats in den mehrjährigen Finanzplan (vgl. auch Art. 12 Abs. 1).

zu Art. 6 Abs. 1 lit. o:

Aus Sicht der FDP AR soll die Wahl der datenschutzbeauftragten Person nicht Aufgabe des Verwaltungsrates, sondern der Geschäftsleitung sein.

zu Art. 8 Abs. 2:

Die FDP AR heisst die Streichung dieses Absatzes gut, da sie davon ausgeht, dass eine angemessene Vertretung ohnehin so geregelt wird.

zu Art. 9 Abs. 1:

Redaktionelles Versehen (Druckfehler).

zu Art. 10 Abs. 2:

Redaktionelles Versehen (Druckfehler).

zu Art. 11 Abs. 1 lit. a:

Die FDP AR geht davon aus, dass die erwähnten "jährlichen Betriebsbeiträge" mit Blick auf den Artikel 12 Abs. 1 lit. e (gemeinwirtschaftliche Leistungen) zu lesen sind.

zu Art. 11 Abs. 1 lit. b:

Die FDP AR fragt sich, wie der Begriff "Investitionsbeiträge" interpretiert werden muss. Ist darunter eine Kreditgewährung für Investitionen zu verstehen? Was genau beinhaltet ein Investitionsbeitrag?

zu Art. 12:

Die FDP AR vermisst hier den Inhalt der Eignerstrategie.

zu Art. 12 Abs. 1:

Die FDP AR verlangt die Einsicht des Kantonsrats in den mehrjährigen Finanzplan. Der Art. 6 Abs. 1 lit. e muss entsprechend angepasst werden (s. dort).

zu Art. 12 Abs. 2:

Die FDP AR wünscht folgenden Zusatz: "Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus **und nimmt die Eignerinteressen wahr**".

zu Art. 24:

Die FDP AR stellt sich die Frage, wo der Unterschied zwischen Art. 11 Abs. 1 lit. b (neu) und Art. 24 sowie Art. 25 Abs. 1 lit. a liegt.

zu Art. 25 lit. c:

Die FDP AR stellt sich die Frage, welche Leistungsentschädigungen hier gemeint sind bzw. warum hier eine Differenzierung erfolgt.

zu Art. 28 Abs. 2:

Die FDP AR stellt sich die Frage, ob mit dieser Formulierung eine Eigenversicherungslösung möglich ist.

zu Art. 29:

Die FDP AR vermisst hier die Aufführung der (Eigner-) Strategie.

zu Art. 30 Abs. 2 lit. e:

Die FDP AR stellt sich die Frage, ob das Darlehen von max. 68 Mio als Kreditlimite zu interpretieren ist.

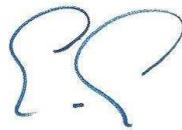
Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen
Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin



Eliane Ess-Schneider
Vernehmlassungen